Textliche Festsetzungen gemäß § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) und § 9 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Festsetzungen gelten – soweit nicht in jeweiligen Paragraphen ausdrücklich anders genannt – jeweils für alle Sondergebiete (SO 1 bis SO 16).

Zweckbestimmung nach § 11 Abs. 2 BauNVO:
Regionale Bedeutung zur Nahrungsmittel der Betriebe

§ 1
In den SO 1 bis SO 16 Gebieten sind Betriebe zulässig, die dem Transport, der Lagerung und dem Umschlag von Gütern dienen und die auf einen unmittelbaren Hafenanschluss (Kaianlage) angewiesen sind. Des Weiteren sind die diesen Betrieben zugeordnet Verkaufsstellen und Verwaltungsgebäude zulässig, Betriebswohnungen sind unzulässig.

§ 2
In den SO 6 bis SO 16 Gebieten sind neben den in § 1 der textlichen Festsetzungen zugelassenen Betrieben auch andere Betriebe zulässig, wenn sie aus betrieblichen Gründen auf einen Zugang zum Hafenbecken (Kaianlage) angewiesen sind bzw. in funktionalem Zusammenhang stehen zu den Betrieben des Transports, der Lagerung und des Umschlags von Gütern stehen bzw. diesen zuliefern. Betriebswohnungen sind unzulässig.

§ 3
In den SO 3 und SO 12 Gebieten sind neben den in § 2 der textlichen Festsetzungen zugelassenen Betrieben auch Betriebe zulässig, die aus betrieblichen Gründen auf einen Zugang zum Hafenbecken (Kaianlage) angewiesen sind bzw. in funktionalem Zusammenhang stehen zu den Betrieben des Transports, der Lagerung und des Umschlags von Gütern stehen bzw. diesen zuliefern. Betriebswohnungen sind unzulässig.

§ 4
In den SO 3 und SO 12 Gebieten sind neben den in § 2 der textlichen Festsetzungen zugelassenen Betrieben auch Betriebe zulässig, die aus betrieblichen Gründen auf einen Zugang zum Hafenbecken (Kaianlage) angewiesen sind bzw. in funktionalem Zusammenhang stehen zu den Betrieben des Transports, der Lagerung und des Umschlags von Gütern stehen bzw. diesen zuliefern. Betriebswohnungen sind unzulässig.

§ 5
In den SO 3 und SO 12 Gebieten sind neben den in § 2 der textlichen Festsetzungen zugelassenen Betrieben auch Betriebe zulässig, die aus betrieblichen Gründen auf einen Zugang zum Hafenbecken (Kaianlage) angewiesen sind bzw. in funktionalem Zusammenhang stehen zu den Betrieben des Transports, der Lagerung und des Umschlags von Gütern stehen bzw. diesen zuliefern. Betriebswohnungen sind unzulässig.

§ 6
In den SO 3, SO 5, SO 9 sowie SO 12 Gebieten sind Anlagen der Abstandsklasse I bis III der Abstandsliste des MUNLV NRW vom 6.6.2007 – SMBl. NW. 283 – sind Anlagen mit ähnlichen Emissionsverhalten unzulässig.

Ausnahmsweise können die in den § 2 bis 5 der textlichen Festsetzungen ausgeschlossenen Betriebe und Anlagen zugelassen werden, wenn durch Immissionsschutz nachgewiesen wird, dass diese Betriebe und Anlagen in ihren Emissionswerten – z. B. durch besonders technische Maßnahmen oder Betriebsbeschränkungen – den zulässigen Betrieben und Anlagen entsprechen.

Begrenzte Beeinträchtigung für Störbetriebe

§ 7
In den SO 3 und SO 5 sowie SO 9 bis SO 16 Gebieten sind alle Anlagen ausgeschlossen, die einen Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5a Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereichs sind, es sei denn, dass der Betriebsbereich nach der Störfall-Verordnung (Zweiundfünfzigste Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.04.2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202), in Verbindung mit § 50 BImSchG der Kommission für Anlagensicherheit (Seveso-III-Richtlinie) vom November 2010, Nr. 2. Korrektur) zuzüglich Korrektur vom 19.01.2012 (ABl. EU Nr. L 26 S. 1) und Korrektur vom 08.08.2012 (ABl. EU Nr. L 216 S. 1) zuzüglich Änderungen (EU) 2015/2170 vom 24.11.2015 (ABl. EU Nr. L 307 S. 1) und Änderungen (EU) 2016/1178 vom 19.07.2016 (ABl. EU Nr. L 195 S. 1) sowie Änderungen (EU) 2017/776 vom 04.05.2017 (ABl. EU Nr. L 112 S. 1) nicht überschritten wird.

§ 8
Ausnahmsweise können die in den § 2 bis 5 der textlichen Festsetzungen ausgeschlossenen Betriebe und Anlagen zugelassen werden, wenn durch Immissionsschutz nachgewiesen wird, dass diese Betriebe und Anlagen in ihren Emissionswerten – z. B. durch besondere technische Maßnahmen oder Betriebsbeschränkungen – den zulässigen Betrieben und Anlagen entsprechen.

Begrenzte Beeinträchtigung für Störbetriebe

§ 9
In den SO 3 und SO 5 sowie SO 9 bis SO 16 Gebieten sind alle Anlagen ausgeschlossen, die einen Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5a Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereichs sind, es sei denn, dass der Betriebsbereich nach der Störfall-Verordnung (Zweiundfünfzigste Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.04.2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202), in Verbindung mit § 50 BImSchG der Kommission für Anlagensicherheit (Seveso-III-Richtlinie) vom November 2010, Nr. 2. Korrektur) zuzüglich Korrektur vom 19.01.2012 (ABl. EU Nr. L 26 S. 1) und Korrektur vom 08.08.2012 (ABl. EU Nr. L 216 S. 1) zuzüglich Änderungen (EU) 2015/2170 vom 24.11.2015 (ABl. EU Nr. L 307 S. 1) und Änderungen (EU) 2016/1178 vom 19.07.2016 (ABl. EU Nr. L 195 S. 1) sowie Änderungen (EU) 2017/776 vom 04.05.2017 (ABl. EU Nr. L 112 S. 1) nicht überschritten wird, sofern die Betriebsbereiche der Seveso-III-Richtlinie der Kategorie 1 (stark einschränkt) hinsichtlich der Abstandsklasse I bis III der Abstandsliste des MUNLV NRW vom 6.6.2007 – SMBl. NW. 283 – sind Anlagen mit ähnlichen Emissionsverhalten unzulässig.

§ 10
Ausnahmsweise können die in den § 2 bis 5 der textlichen Festsetzungen ausgeschlossenen Betriebe und Anlagen zugelassen werden, wenn durch Immissionsschutz nachgewiesen wird, dass diese Betriebe und Anlagen in ihren Emissionswerten – z. B. durch besondere technische Maßnahmen oder Betriebsbeschränkungen – den zulässigen Betrieben und Anlagen entsprechen.

Begrenzte Beeinträchtigung für Störbetriebe

§ 11
In den SO 3 und SO 5 sowie SO 9 bis SO 16 Gebieten sind alle Anlagen ausgeschlossen, die einen Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5a Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereichs sind, es sei denn, dass der Betriebsbereich nach der Störfall-Verordnung (Zweiundfünfzigste Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.04.2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202), in Verbindung mit § 50 BImSchG der Kommission für Anlagensicherheit (Seveso-III-Richtlinie) vom November 2010, Nr. 2. Korrektur) zuzüglich Korrektur vom 19.01.2012 (ABl. EU Nr. L 26 S. 1) und Korrektur vom 08.08.2012 (ABl. EU Nr. L 216 S. 1) zuzüglich Änderungen (EU) 2015/2170 vom 24.11.2015 (ABl. EU Nr. L 307 S. 1) und Änderungen (EU) 2016/1178 vom 19.07.2016 (ABl. EU Nr. L 195 S. 1) sowie Änderungen (EU) 2017/776 vom 04.05.2017 (ABl. EU Nr. L 112 S. 1) nicht überschritten wird, sofern die Betriebsbereiche der Seveso-III-Richtlinie der Kategorie 1 (stark einschränkt) hinsichtlich der Abstandsklasse I bis III der Abstandsliste des MUNLV NRW vom 6.6.2007 – SMBl. NW. 283 – sind Anlagen mit ähnlichen Emissionsverhalten unzulässig.

§ 12
In den SO 3 sowie SO 12 bis SO 16 Gebieten sind alle Anlagen ausgeschlossen, die einen Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereichs sind, es sei denn, dass der Betriebsbereich nach der Störfall-Verordnung (Zweiundfünfzigste Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.04.2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202), in Verbindung mit § 50 BImSchG der Kommission für Anlagensicherheit (Seveso-III-Richtlinie) vom November 2010, Nr. 2. Korrektur) zuzüglich Korrektur vom 19.01.2012 (ABl. EU Nr. L 26 S. 1) und Korrektur vom 08.08.2012 (ABl. EU Nr. L 216 S. 1) zuzüglich Änderungen (EU) 2015/2170 vom 24.11.2015 (ABl. EU Nr. L 307 S. 1) und Änderungen (EU) 2016/1178 vom 19.07.2016 (ABl. EU Nr. L 195 S. 1) sowie Änderungen (EU) 2017/776 vom 04.05.2017 (ABl. EU Nr. L 112 S. 1) nicht überschritten wird, sofern die Betriebsbereiche der Seveso-III-Richtlinie der Kategorie 2 (weniger einschränkt) hinsichtlich der Abstandsklasse IV zuzüglich zehn Prozent und Entsprechendes gilt für Anlagen, deren vorhandenen Störfe einen Gefahrenindex (GI) ≥ 0,5 aufweisen.

§ 13
Unter der Voraussetzung, dass Chlorwasserstoff, Chlor, Schwefeldioxid und Schwefelwasserstoff in Betrieben und Anlagen nicht vorhanden sind bzw. hergestellt werden, ist die Nutzung dieser Stoffe in Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG nicht in Teilen eines sicheren Betriebsbereichs allgemein zulässig.

§ 14
Die in den § 11 und § 12 der textlichen Festsetzungen ausgeschlossenen Anlagen können zugelassen werden, wenn gutachterlich durch einen nach § 29a BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen nachgewiesen wird, dass aufgrund besonder oder technischer Maßnahmen die angemessene Sicherheitsabstand im Sinne des § 3 Abs. 5c BImSchG gewährt ist als der Abstand des Betriebsbereichs zu den schutzbedürftigen Nutzungen.

Regionale Bestimmungen zum Schmutzwasserzufluss eines Betriebes

§ 15
Der spezifische Schmutzwasserzufluss eines Betriebes darf den stündlichen Spitzenwert von 0,75 l/s je ha/l und den Tagesmittelwert von 0,25 l/s je ha/l nicht überschreiten. Ausnahmen können durch die Stadtwerke Wesel GmbH können Betriebe mit einem höheren spezifischen Schmutzwasserabfluß zugelassen werden, wenn ausreichend dimensionierte Schmutzwasser-Rückhalteeinrichtungen auf dem eigenen Betriebsgelände vorgehalten werden.

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
Höhe baulicher Anlagen
§ 16
In den SO - Gebiet gelten eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 und eine Baumassenzahl (BMZ) von 20,0.

Höhe baulicher Anlagen
§ 17
In den SO 1, SO 4, SO 13 und SO 14 Gebieten darf die Oberkante baulicher Anlagen die festgesetzte Höhe von 64,50 ü. NHN (ca. 60 m Gebäudehöhe) nicht überschreiten.

§ 18
In den SO 2-, SO 3-, SO 5-, SO 11- und SO 14-Gebieten darf die Oberkante baulicher Anlagen die festgesetzte Höhe von 64,50 ü. NHN (ca. 30 m Gebäudehöhe) nicht überschreiten.

§ 19
In den SO 6-, SO 9-, SO 7-, SO 8-, SO 12-, SO 13-, SO 15- und SO 16-Gebieten darf die Oberkante baulicher Anlagen die festgesetzte Höhe von 44,50 ü. NHN (ca. 20 m Gebäudehöhe) nicht überschreiten.

Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
§ 20
Im SO-Gebiet gilt eine abweichende Bauweise. Die Gebäude sind mit seitlichen Grenzabstand im Sinne der offenen Bauweise zu errichten. Die maximale Länge der Gebäude ist nicht auf 50 m beschränkt.

Hochwasser- und Starkregenschutzanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 Buchst. c BauGB)
§ 21
Der Böschungsfuß im Bereich der Flächen für Aufschüttungen muss mit nötigem Material (Sand oder Kies) hochwasserdicht bis zu einer Höhe von mindestens 64,50 ü. NHN (ca. 60 m Gebäudehöhe) angefüllt und wirksam gegen eine Abdeckung mit Wasserbausteinen zu schützen. Die vertikale Höhe dieser Maßnahme hat 1,00 m zu betragen.

§ 22
In den SO 3-, SO 6- bis SO 8-, SO 11- sowie SO 14- bis SO 16-Gebieten sind bei einer GRZ > 0,8 Hochwasserschutzmaßnahmen vorzusehen. Diese sind durch Aufschüttungen oder Anlagen in der Art zu fertigen,dass Hochwasserschutz mit dem städtischen Hochwasserschutzkonzept abzustimmen. Dieses gilt für die Flächen des SO 2-Gebiets, die in noch aufzuschüttenden Bereich liegen.

Ausgleichsmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB und § 9 Abs. 1a BauGB)
Maßnahmen innerhalb des Plangebiets
§ 23
Auf den MSPE 3 Flächen sind eine standortgerechte Bepflanzung mit Bäumen anzulegen. Die Flächen sind in einer Pflanzbreite von 1,5 m bis 3 m mit Sträuchern zu bepflanzen. Die Bepflanzung ist der angegebenen Qualität zu bepflanzen. Die Vorhaltung Baumpflicht Strauchpflicht soll 20 % zu 80 % betragen. Die Bepflanzung ist dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

§ 24
Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen ist an 15 m breiter Bereich der MSPE 2-Fläche zum Weid bis zum Hafenbecken eine Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern vorzusehen. Die Flächen sind in einer Pflanzbreite von 1,5 m bis 3 m mit Sträuchern zu bepflanzen. Die Vorhaltung Baumpflicht Strauchpflicht soll 50 % zu 40 % betragen, die Strauchgruppe sind an den Rändern der Pflanzungen anzuordnen.

Die vorhandene natürliche Vegetation sowie die bestehenden Baumreihen der dargen MSPE 2-Flächen, die nicht als Flächen für Versorgungsanlagen festgesetzt sind, sind zu erhalten und der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Die Flächen sind in einer Pflanzbreite von 1,5 m bis 3 m mit Sträuchern zu bepflanzen. Die Vorhaltung der Flächen ist Sträuchern und den hier vorhandenen Bäumen anzuordnen. Die Bepflanzung ist dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

§ 25
Auf den MSPE 2-Flächen ist eine standortgerechte Bepflanzung mit Bäumen anzulegen. Die Flächen sind in einer Pflanzbreite von 1,5 m bis 3 m mit Sträuchern zu bepflanzen. Die Bepflanzung ist der angegebenen Qualität zu bepflanzen. Die Vorhaltung Baumpflicht Strauchpflicht soll 20 % zu 80 % betragen. Die Bepflanzung ist dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

§ 26
Der innerhalb der MSPE 2-Fläche zu gestaltende Retentionsbodenfilter (Versickerungsfläche B) ist mit einer flachen Böschungsneigung auszubilden. Es sind konvex und konkav gestaltete, baggerartmäßige Böschungen herzustellen. Die Böschungsneigung darf maximal 1:3 betragen. Die Sohle ist eben herzustellen und mit Oberboden anzudecken. Die Anpflanzungen sind gemäß der ringsum die Pflanzungen in der Art und Qualität der angegebenen Qualität in einem Pflanzabstand von 1,5 m x 1,5 m versetzreihen. Aufkommende Gehölze im Boden

des Retentionsfilterbeckens der Versickerungsfläche B sind zu entfernen.

§ 27
Innerhalb der in ehemaligen Tankfeld 2 gekennzeichneten Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, können in 3,5 m unter Geländeoberkante (GOK) gelegenen Auelehmschicht (Grundwasserleiterkuhl) nicht zulässig. Grundwasserentnahmen sind nur im Einzelfall und nur im Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde zulässig. Bauliche Maßnahmen sind mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Wesel abzustimmen.

Sollen im ehemaligen Tankfeld 2 Eingriffe in den tieferen Untergrund (ab 3,5 m unter Geländeoberkante) vorgenommen werden, ist vorab durch Bodenuntersuchungen zu klären, ob Bodenbelastungen vorliegen, die eine fachgutachterliche Begleitung und entsprechende Untersuchungsmaßnahmen und mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Wesel abzustimmen.

§ 28
In den SO 3-, SO 7-, SO 8-, SO 12-, SO 13-, SO 15- und SO 16-Gebieten sind die Außenwände baulicher Anlagen mit einer Fassadenbegrünung zu versehen. In den SO 1-, SO 2-, SO 4- sowie SO 5-, SO 9- und SO 11- und SO 14-Gebieten sind Fassadenbegrünungen zu den Betrieben des Transports, der Lagerung und des Umschlags von Gütern ebenfalls sehr, diesen zulässen. Betriebswohnungen sind unzulässig.

§ 29
Das Einfärmen der Gehölze der westlichen Wallhöhe sowie im Bereich der Versickerungsfläche B, die Anlage der Wege und Plätze sowie die Pflanzung der Bäume und Sträucher sind fachgerecht durchzuführen. Sonstige Gehölze sind durch eine Mulchschicht zu schützen. Eine Fremdbepflanzung ist nicht zulässig. Eine Fremdbepflanzung ist nicht zulässig. Eine Fremdbepflanzung ist nicht durch die ökologische Baubegleitung nach den Maßgaben der Maßnahmenbeschreibungen des Artenschutzgutachtens zu erfolgen.

§ 30
Es sind LED-Leuchtmittel mit einem für Insekten verträglichen Lichtabstrahlspektrum zu verwenden (LED 3000 K). Die Leuchten müssen staubdicht (mindestens IP 54) sein. Es sind Leuchten mit möglichst eingeschlossener Lampenfläche gegen den Eindringen von Insekten einzusetzen. Es sind nur solche Gehäuse zu verwenden, deren Oberflächen glatt sind und sich nicht mehr als maximal 60 °C erhitzen.

Die Lichtpunkthöhe der Scheinwerfer ist unter Beachtung der Anforderungen an die Beleuchtungsniveaus so gering wie möglich zu halten. Weitere Hinweise zur Lichtquellen sind zu beinzugen. Die Lichtausrichtung sollte nur in den unteren Halbraum erfolgen. Ein Ausstrahlwinkel von kleiner 70° zur Vertikalen ist einzuhalten. Hierzu sind vorzugsweise voll abgeschirmte Leuchten mit einem maximalen Lichtstrahlkegel verwendet werden. Auf Anstrahlungen ist soweit wie möglich zu verzichten.

Die Betriebszeiten der Beleuchtungsanlagen sind auf die im Sinne des Arbeitsschutzes erforderliche Dauer zu beschränken. Es sind während der Nachtzeiten nur die Bereiche auszuleuchten, in denen Tätigkeiten stattfinden.

Maßnahmen außerhalb des Plangebietes

§ 31
Gemäß § 9 Abs. 1a BauGB sind Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB festgesetzt. Der erforderliche Ausgleich erfolgt außerhalb des Bebauungsplans auf folgenden von der Stadt Wesel bereitgestellten Flächen:

- Gemarkung Wesel, Flur 11 („Lippeverlegung", Gemarkung Wesel, Flur 68, Flurstücke 16, 157 tw., 158 tw., 159, 110, 111 und 112, Gemarkung Wesel, Flur 69, Flurstücke 71 tw. und 85 tw. (3874 174 Qm))
- Gemarkung Wesel, Flur 11 (Gemarkung Wesel, Flur 68, Flurstücke 71 tw. und 85 tw. (3874 174 Qm))

Die Flächen sind Maßnahmen und den Grundstücken, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, zuzuordnen.

§ 32
Die erforderliche Ersatzaufforstung wird außerhalb des Bebauungsplans auf von der Stadt Wesel bereitgestellter Flächen in einer Größe von 13.250 m² in der Gemarkung Wesel, Flur 92, Flurstücke 57, 58, 59, 60, 66 tw., 68, 70, 71, 72, 73, 74 tw. und 76 tw. umgesetzt.

Die Flächen für die Aufforstung im Kern sind in einem Pflanzabstand von 1,5 x 1,5 m mit Arten der Pflanzliste C im Anhang zu bepflanzen.

Die Flächen um die Aufforstungsfläche herum sind als 5-reihiger Waldsaum in einem Pflanzabstand von 1,5 x 1,5 m mit Arten der Pflanzliste C im Anhang zu bepflanzen. Die einzelnen Gehölzarten sind in Gruppen von 5 bis 10 Stück zu pflanzen.

Der Schutzstreifen der Hochspannungsleitung ist als 5-reihiger strauchiger Waldsaum in einem Pflanzabstand von 1,5 x 1,5 m mit Arten der Pflanzliste C im Anhang herzustellen. Die einzelnen Gehölzarten sind in Gruppen von 5 bis 10 Stück zu pflanzen.

Der Rand der Gewerbefläche ist in einer Breite von 5 m als Knautsaum mit einer natürlichen Sukzession anzulegen. Die Pflegemahd hat im Herbst zu erfolgen. Das Mahdgut ist auszurechen und abzufahren.

§ 33
Die Genehmigung des Landschaftsbeirates wird erteilt das Bebauungsplans auf den von der Stadt Wesel bereitgestellten Flächen in einer Größe von 8.848 m² in der Gemarkung Wesel, Flur 92, Flurstücke 57, 58, 59, 60, 66 tw., 68, 70, 71, 72, 73, 74 tw. und 76 tw. umgesetzt.

§ 34
Die Flurstücke 16 tw., 157 tw. und 158 tw. in der Gemarkung Wesel, Flur 68 sowie das Flurstück 71 tw. in der Gemarkung Wesel, Flur 69 sind Sicherheit nach den Maßnahmen des Artenschutzgutachtens als Grünland zu entwickeln. Die Grenzen genutzter Grünland mit Bewässerung, Regelungen Sow. Änderungen (z.B. in einem Pachtvertrag) sind mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Wesel abzustimmen.

Der Wiesenbrüter hat für/sicherte ab Mitte Mai zu pflegen. Die Bestzüchte der Weidetiere ist so zu wählen, dass die Fläche bis Mitte Mai nicht abgeweidet wird. Eine Düngung ist nicht zulässig.

Die Maßnahmen sind durch eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen. Sofern aber die Aufschüttung in der Zeit zwischen Ende März und Ende Oktober vorgenommen werden soll, ist die Anwesenheit der ökologischen Baubegleitung vor Beginn der Arbeiten durch eine Begehung sicherzustellen, dass keine Brutvögel im Eingriffsbereich brüten. Sollte dies der Fall sein, ist